

Landesgesetz vom mit dem das
NÖ Mutterschutz-Landesgesetz geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesgesetz vom 20. Februar 1958, LGBl. Nr. 53, über den Mutterschutz (NÖ Mutterschutz-Landesgesetz) in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 157/1961, Nr. 103/1962, Nr. 124/1969 und LGBl. Nr. 223/1970 wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden."

2. § 2 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

"Die Achtwochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet."

3. § 2 Abs. 4 erster und zweiter Satz haben zu lauten:

"Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen."

4. § 3 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

"b) Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die in ihrer statischen Belastung diesen gleichkommen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch in jenen Fällen, in denen Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;"

5. § 3 Abs.2 lit.g hat zu lauten:

"g)Die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;"

6.§3 Abs.2 lit.i hat zu lauten:

"i)Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)-bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt;"

7. § 4 Abs.1 hat zu lauten:

"Weibliche Bedienstete dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Nach Frühgeburten oder Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung höchstens jedoch bis zur Dauer von zwölf Wochen."

8. § 4 Abs.2 hat zu lauten:

"(2) Über die im Abs.1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von weiblichen Bediensteten zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die weiblichen Bediensteten sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der

Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine weibliche Bedienstete diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt."

9. § 14 Abs.1 erster Satz hat zu lauten:
"Macht die Anwendung der Vorschriften des § 3, des § 4 Abs.3 und 4 oder des § 5 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die weibliche Bedienstete Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat."
10. § 14 Abs.1 letzter Satz hat zu lauten:
"Bei Saisonarbeit in einer im § 3 Abs.2 lit.i bezeichneten Art ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die weibliche Bedienstete ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte."
11. § 14 Abs.2 hat zu lauten:
"(2) Weibliche Bedienstete, die gemäß § 2 Abs.3 nicht beschäftigt werden dürfen, und weibliche Bedienstete für die auf Grund der Vorschriften des § 3, des § 4 Abs.3 und 4 oder des § 5 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs.1 sinngemäß anzuwenden ist."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt rückwirkend mit 1. April 1974 in Kraft.